

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES

(SPORTSTÄTTENFINANZIERUNG)

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

Vernehmlassungsfrist: 10. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Zur Bedeutung des Sports im Allgemeinen	6
1.2 Sportstättenkonzept 2012	7
2. Anlass der Vorlage	9
2.1 Projekt Kletterhalle	9
2.2 Handlungsbedarf	11
3. Schwerpunkte der Vorlage	12
3.1 Förderkriterien	12
3.2 Angemessene Beteiligung der Gemeinden	12
3.3 Flexibilität der Regelung.....	14
3.4 Landesbeitrag als Investitionskostenbeitrag	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Abänderung des Subventionsgesetzes	17
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	20
6. Regierungsvorlage	21

ZUSAMMENFASSUNG

Der Sport nimmt in Liechtenstein einen hohen Stellenwert ein. Land und Gemeinden leisten auf Basis eines modernen Sportrechts bedeutende Beiträge zur Förderung des Sports und für die Bereitstellung einer funktionierenden Infrastruktur. Die Grundsätze für den Bau und die Renovation von Sportinfrastrukturen wurden 2012 im sogenannten Sportstättenkonzept festgelegt. Nicht festgelegt wurde damals eine verbindliche Regelung der Finanzierung von Sportstätten von landesweitem Interesse. Sollen alle Gemeinden an der Finanzierung beteiligt werden, bedingt dies aktuell die Zustimmung einerseits des Landes und andererseits von 11 Gemeinden mit dem Risiko, dass ein Projekt nicht realisiert werden kann, wenn auch nur eine Gemeinde die Zustimmung verweigert.

Die Regierung schlägt vor, dass im Rahmen des Subventionsgesetzes eine Regelung getroffen wird, die sicherstellt, dass Sportanlagen unter angemessener Beteiligung der Gemeinden zuverlässig realisiert werden können, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Wichtigste Voraussetzungen sind dabei die landesweite Bedeutung der Anlage sowie deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit. Der Einbezug der Gemeinden soll dabei über ein Konsultationsverfahren sichergestellt werden.

Sportstätten sind von den betroffenen Verbänden mindestens zu 20 % selbst zu finanzieren; der Anteil der öffentlichen Hand beträgt damit maximal 80 %. Diese flexible Regelung ermöglicht es, auf die Finanzkraft der involvierten Sportverbände und die weiteren Umstände des Projekts Bedacht zu nehmen. Der auf die öffentliche Hand entfallende Finanzierungsanteil soll zu fünf Achtel vom Land und zu drei Achtel von den Gemeinden getragen werden. Dieser Aufteilungsschlüssel bedeutet, dass das Land einen höheren Subventionsanteil als die Gesamtheit der Gemeinden übernimmt, wobei der in der Subventionspraxis des Landes maximal

übliche Landesanteil von 50 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschritten wird.

Die Regierung ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Regelung das Problem der Sportstättenfinanzierung einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann. Sie sorgt für Rechtsklarheit, eine angemessene Beteiligung der Gemeinden, ist ausreichend flexibel und gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Gemeinwesens, wenn es um die Realisierung von Sportstätten im landesweiten Interesse geht.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Bau und Infrastruktur

Stabsstelle für Sport

Sportkommission

Expertenkommission Sportstätten

Vaduz, 10. Juli 2018

LNR 2018-857

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Zur Bedeutung des Sports im Allgemeinen

Der Sport und die ihn tragenden Sportorganisationen sind von grosser gesellschaftspolitischer Bedeutung. Sport hat eine soziale, erzieherische, integrative, politische und wirtschaftliche Dimension mit erheblichem Einfluss auf Gesundheit und Freizeit.¹ Mit der Förderung des Sports entspricht das Land dem verfassungsmässigen Auftrag zur Förderung der gesamten Volkswohlfahrt im Sinne von Art. 14 der Verfassung².

Sport bildet einen zentralen Bestandteil unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Sehr viele soziale Kontakte in- und ausserhalb der Familie entstehen über den Sport. Der gemeinsam betriebene Sport bedeutet ein verbindendes Erlebnis, das soziale, sprachliche oder kulturelle Unterschiede überwindet. Sport bringt Menschen unterschiedlichster Herkunft aber auch unterschiedlichen Alters zusammen.³ Die positive Wirkung des Sports für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger ist seit jeher anerkannt.

Sport vermittelt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtige Werte wie Teamfähigkeit, Respekt und Fair Play. Er bietet die Möglichkeit zur Identifikation

¹ Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Sportgesetzes, BuA Nr. 47/2018, S. 7.

² Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921/15.

³ Vgl. zur gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports auch etwa den 13. Sportbericht der deutschen Bundesregierung, abrufbar über https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sport/13-ortbericht.pdf;jsessionid=534404EECEDE8356B1EAB03F478C7AA8.2_cid295?__blob=publicationFile&v=1.

mit dem eigenen Gemeinwesen, fördert die soziale Integration und leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Anerkennung eines wohlverstandenen Leistungsprinzips. Sportler erfüllen eine wichtige Vorbildfunktion. Insbesondere für Kinder und Jugendliche verkörpern erfolgreiche Sportler Werte wie Leistungswillen, Ausdauer, Disziplin und Respekt.

Angebote für Sport erfüllen wie dargelegt eine bedeutsame gesundheits- und gesellschaftspolitische Funktion. Der Sportförderung kommt deshalb in Liechtenstein zu Recht ein hoher Stellenwert zu. Das entsprechend ausgestaltete Sportgesetz bezweckt, den Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit, der Freizeitgestaltung und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern.

Das Land fördert den Sport in den verschiedensten Bereichen, so namentlich in den Bereichen Schulsport, „Jugend und Sport“, Breitensport, Leistungssport, Spitzensport, Behindertensport und Seniorensport (Art. 4 Sportgesetz⁴). Auch die Gemeinden sind in die Sportförderung einbezogen (Art. 5 Sportgesetz). Land und Gemeinden leisten bedeutende Beiträge zur Sportförderung und dabei unter anderem auch für die Bereitstellung einer funktionierenden Infrastruktur.

Was indessen fehlt, ist eine verbindliche Regelung zur Finanzierung von Sportstätten von landesweitem Interesse. Diese erfolgt aktuell somit ggf. mittels eines auf den konkreten Fall abgestimmten Finanzbeschluss.

1.2 Sportstättenkonzept 2012

Liechtenstein verfügt über viele und qualitativ sehr gute Sportstätten. Verbände und Vereine sowie deren Mitglieder sind mit der Qualität der Sportanlagen

⁴ Sportgesetz vom 16. Dezember 1999, LGBl. 2000/52.

grundsätzlich sehr zufrieden. Für einige Verbände fehlen jedoch einzelne sportartenspezifische Anlagen.

Das Sportstättenkonzept 2012, das im Juni 2013 von der Regierung genehmigt worden ist, stellt Richtlinien auf, nach welchen der Neubau, die Renovation und der Unterhalt der Sportinfrastruktur in Liechtenstein erfolgen sollen. Für bestehende Bauten aber auch für Neubauvorhaben besteht ein Anforderungskatalog mit einem vorgegebenen Verfahren.

Oberstes Ziel des Sportstättenkonzepts ist die Koordination zwischen Land, Gemeinden und Dritten beim Neubau und der Renovation von Sportstätten. Die infrastrukturellen Bedingungen für nationale Sportverbände sollen verbessert und die finanziellen Mittel möglichst effektiv und effizient eingesetzt werden. Das Sportstättenkonzept benennt Kriterien, Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen, die eine Sportanlage erfüllen muss, damit sie als förderungswürdig gelten kann.

Nicht geregelt ist im Sportstättenkonzept die Finanzierung des Baues der Bauten und Anlagen. Der seinerzeit von der Regierung vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel (50 % Standortgemeinde, 30 % Land, 20 % übrige Gemeinden)⁵ wurde von einer Mehrheit der Gemeinden abgelehnt; es konnte kein Konsens über die Finanzierung erreicht werden und die Frage der Finanzierung von Sportstätten musste deshalb offen gelassen werden. Deutlich gemacht hat die Regierung jedoch, dass eine direkte Beteiligung des Landes am Unterhalt von Sportstätten nicht in Frage kommt. An dieser Haltung hält die Regierung fest.

⁵ Bericht und Antrag der Regierung betreffend den Finanzbeschluss über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für den Neubau einer Kletterhalle des Liechtensteiner Alpenvereins in Schaan, BuA Nr. 67/2017. S 9.

Über die Frage der Finanzierung der Investition für eine Sportstätte ist somit nach geltender Rechtslage auf Einzelfallbasis bei der Beratung über ein konkret vorliegendes Gesuch zu entscheiden. Der Vorteil dieser Lösung liegt auf der Hand: sie bietet grösstmögliche Flexibilität. Ebenso klar ist indes der Nachteil: der Einbezug aller Gemeinden in die Finanzierung bedingt 11 zustimmende Gemeindeentscheide, was das Verfahren aufwendig macht und ein erhebliches Risiko des Scheiterns des Projekts beinhaltet.

Es kann also festgehalten werden, dass das Sportstättenkonzept zwar von der Regierung genehmigt wurde und den Gemeinden bekannt ist, dieses jedoch aufgrund des formlosen Charakters des Konzeptes im Hinblick auf das Sprechen von Geldern keine geeignete Grundlage bietet bzw. darstellt. Insofern erscheint eine Ergänzung des Subventionsgesetzes als angezeigt.

2. ANLASS DER VORLAGE

2.1 Projekt Kletterhalle

Mit Bericht und Antrag Nr. 67/2017 hat die Regierung dem Landtag einen Finanzbeschluss betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für den Neubau einer Kletterhalle des Liechtensteinischen Alpenvereins vorgelegt. Der Landtag hat bekanntlich in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2017 mit deutlicher Mehrheit (20 Ja-Stimmen) seine Zustimmung erteilt. Dennoch konnte das Projekt bis anhin nicht realisiert werden, weil zwei Gemeinden, die Gemeinden Planken und Balzers, es abgelehnt haben, den auf sie entfallenden Investitionskostenanteil von CHF 26'183.55 bzw. CHF 268'934.15 zu übernehmen.⁶

⁶ Protokoll der 43. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Planken vom 20. März 2018, S. 14 (abrufbar über https://www.planken.li/Portals/0/docs/GR_Protokolle/43.%20GR-Prot_20_03_2018.pdf); Protokoll der 52. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Balzers vom 21. März 2018, S. 7 (abrufbar über http://balzers.li/Portals/0/contortionistUniverses/772/rsc/Item_downloadLink/hw_GRPR_52_2018_0.pdf)

Der Finanzierungsvorschlag für die Kletterhalle sah vor, dass neben einer 40 % Beteiligung des Landes und einer 20 % Beteiligung des Alpenvereins die Gesamtheit der Gemeinden 40 % der Kosten übernimmt. Kritisiert wurde dabei u.a., dass der Finanzierungsmodus, der 13 zustimmende Beschlüsse, nämlich jenen des Landes, des Verbandes und aller 11 Gemeinden verlangt, nicht praktikabel sei. Beanstandet wurde zudem der dem Finanzbeschluss zu Grunde gelegte Finanzierungsschlüssel.⁷

Das Beispiel der Kletterhalle illustriert das Problem, das sich nach geltendem Recht bei der Finanzierung einer Sportstätte stellt: Will man alle Gemeinden in die Finanzierung von Sportstätten mit landesweiter Bedeutung einbeziehen, muss die Zustimmung vom Landtag, vom Sportverband und von 11 Gemeinden eingeholt werden. Dies bedeutet, dass die Vorlage vom federführenden Verband in allen 11 Gemeinden vertreten werden muss und das nicht nur 11 Gemeinderäte, sondern – sofern es in einer Gemeinde zu einem Referendum kommt – auch die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde überzeugt werden müssen und ein entsprechender Abstimmungskampf zu führen ist. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Verfahren nicht nur sehr aufwendig, sondern dass auch die Gefahr des Scheiterns hoch ist. Selbst wenn ein Projekt landesweit grosse Zustimmung findet und vom Landtag und den meisten Gemeinden unterstützt wird, kann es geschehen, dass in einer Gemeinde – aus welchen Gründen immer – die Zustimmung nicht erlangt werden kann. Es ist nach Ansicht der Regierung unbefriedigend, dass eine Sportstätte, deren landesweite Bedeutung erkannt worden ist und die auch von den meisten Gemeinden befürwortet wird, nicht realisiert werden kann, weil nicht alle Gemeinden die Zustimmung geben. Es ist darüber

⁷ Siehe die in Anm. 6 zitierten Gemeinderatsprotokolle, in welchen die Ablehnungsgründe dargelegt werden.

hinaus festzuhalten, dass der Finanzbeschluss auf Landesebene ohnehin referendumsfähig ist.

2.2 Handlungsbedarf

Die Regierung schlägt vor, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wird, welche sicherstellt, dass Sportanlagen von landesweiter Bedeutung unter angemessener finanzieller Beteiligung aller Gemeinden zuverlässig realisiert werden können, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Projekt Kletterhalle bildet somit den Anlass für diese Vorlage aber nicht den einzigen Grund dafür. Die Kletterhalle illustriert exemplarisch den gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die Regierung ist sich bewusst, dass nicht mit einer sehr grossen Anzahl von Sportstätten zu rechnen ist, die in Liechtenstein in den nächsten Jahren als zweckmässig und von landesweitem Interesse erachtet werden können. Wie erwähnt, ist Liechtenstein mit Sportstätten grundsätzlich sehr gut versorgt. Dennoch ist es richtig, ein Verfahren samt Finanzierungsschlüssel vorzusehen, das für künftige Sportstättenprojekte zur Anwendung kommen kann, um den punktuellen Ausbau der Sportinfrastruktur in Liechtenstein zu ermöglichen.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung werden die Grundsätze der finanziellen Förderung von Sportstätten mit landesweiter Bedeutung auf gesetzlicher Ebene festgelegt. Diese Regelung soll das Sportstättenkonzept ersetzen, wobei die Regierung nötigenfalls mit Verordnung detailliertere Bestimmungen erlassen kann. Mit der gesetzlichen Regelung wird der politischen Bedeutung des Sportstättenbaus Rechnung getragen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Förderkriterien

Die vorgeschlagene Regelung folgt den bewährten Grundätzen, wie sie im Subventionsgesetz für die Projektfinanzierung formuliert sind. Soweit notwendig werden zudem die spezifischen auf Sportstätten anwendbaren Grundsätze festgelegt.

Grundvoraussetzung einer Subventionierung durch das Land, die mittels Finanzbeschluss des Landtages erfolgen soll, ist das Bestehen eines „landesweiten Interesses“ an der zu fördernden Sportstätte. Selbstverständlich müssen auch die subventionsrechtlich anerkannten Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der in Frage stehenden Anlage belegt werden.

Das Gesetz nennt zudem weitere Kriterien, die bei der Prüfung der Förderwürdigkeit zu berücksichtigen sind, so die multifunktionale Nutzungsmöglichkeit der Anlage, die Eignung für den Breiten- und Spitzensport sowie die Erfüllung internationaler Standards.

Auf die Einzelheiten zu den Förderkriterien wird bei den Erläuterungen zu Art. 15a eingegangen.

3.2 Angemessene Beteiligung der Gemeinden

Die Gemeinden sollen politisch und finanziell angemessen beteiligt werden. Der politische Einbezug der Gemeinden soll über ein Konsultationsverfahren erfolgen, um das landesweite Interesse aus Sicht der Gemeinden zu untermauern. Damit wird sichergestellt, dass die Meinung und Empfehlung der Gemeinden auf Seiten des Landes angemessen berücksichtigt werden kann. Da vorgesehen ist, dass das Land einen doppelt so hohen Beitrag an die Sportstätte liefert wie alle

Gemeinden zusammen, erscheint es sachgerecht, mit dem Konsultationsverfahren zu operieren.

Eine bereits erfolgte Diskussion mit den Gemeindevorstehern hat ergeben, dass ein Konsultationsmodell von den Gemeinden gegenüber anderen Modellen, die am Zustimmungserfordernis für jede einzelne Gemeinde festhalten wollen, favorisiert wird. Jene Modelle werden als zu aufwendig und unzuverlässig betrachtet. Mit dem vorgeschlagenen Konsultationsmechanismus kann der gravierende Nachteil der heutigen Regelung, bei welcher eine einzelne Gemeinde ein Projekt zu Fall bringen kann, eliminiert werden. Die Handlungsfähigkeit des Gemeinwesens ist damit gewährleistet, wenn es um die Realisierung einer Sportstätte von landesweiter Bedeutung geht.

Wesentlicher Teil dieses Lösungsansatzes ist der vorgeschlagene Kostenschlüssel. Mindestens 20 % der Kosten des Projekts sind vom Gesuchsteller zu tragen. Dabei ist es unerheblich, ob diese 20 % vom Gesuchsteller selbst stammen oder dem Gesuchsteller von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die verbleibenden Kosten werden zu fünf Achtel vom Land und zu drei Achtel von den Gemeinden im Verhältnis ihre Einwohnerzahl getragen. Da es um eine Sportstätte von landesweiter Bedeutung geht, erscheint es sachgerecht, dem Land auch einen höheren Finanzierungsanteil als den Gemeinden aufzuerlegen. Die vorgeschlagene Regelung bewirkt, dass sich der Anteil des Landes auf maximal 50% der Kosten des Projekts belaufen kann. Dieser wird erreicht, wenn 80% der Kosten von Land und Gemeinden zu tragen sind; bei einer tieferen Subventionierung der öffentlichen Hand ergibt sich ein entsprechend tieferer Subventionsanteil. Der in der Subventionspraxis des Landes maximal übliche Landesanteil von 50% kann damit eingehalten werden.

3.3 Flexibilität der Regelung

Die heutige Regelung, die von einem im Einzelfall auszuhandelnden Finanzbeschluss ausgeht, hat den unbestreitbaren Vorteil der Flexibilität: der vom Gesuchsteller und allenfalls von der Standortgemeinde zu tragende Anteil der Finanzierung kann auf den konkreten Fall ausgerichtet werden gleich wie die Höhe der von der öffentlichen Hand gegebenen Subvention. Diese Flexibilität wahrt auch das hier vorgeschlagene Modell auf weitgehende Weise. Fixiert wird nur das Verhältnis der Leistungen von Land und Gemeinden. Flexibel ist indessen die Eigenleistung des Gesuchstellers. Sie beträgt „mindestens“ 20 % der Kosten des Projekts, womit ausgedrückt wird, dass sie im konkreten Fall auch höher festgelegt werden kann. Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Finanzkraft der betroffenen Sportverbände sehr unterschiedlich sein kann. Gewisse Sportverbände werden von Seiten der internationalen Verbände stark finanziell unterstützt. Denkbar ist auch, dass ein Sportverband von privater Seite zusätzliche Unterstützung erhält oder auch eine Standortgemeinde sich bei einem Projekt besonders engagieren will. Die vorgeschlagene Regelung gibt nun die Möglichkeit, den für das in Frage stehende Projekt „richtigen“ Anteil an erwarteten Eigenleistungen festzulegen. Vom verbleibenden Teil der Finanzierung soll dann das Land fünf Achtel und sollen die Gemeinden drei Achtel übernehmen.

Beschränkt sich bei einem bestimmten Projekt der Anteil des Gesuchstellers auf die mindestens verlangten 20 %, resultiert für das Land ein Subventionsanteil von 50 % (fünf Achtel von 80 %).

Die Regierung ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Regelung das Problem der Sportstättenfinanzierung einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann. Sie sorgt für Rechtsklarheit, eine angemessene Beteiligung der Gemeinden, ist ausreichend flexibel und gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Gemein-

wesens, wenn es um die Realisierung von Sportstätten von landesweiter Bedeutung geht.

3.4 Landesbeitrag als Investitionskostenbeitrag

Wie schon bei der Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Sportstättenkonzept von der Regierung bekräftigt, leistet das Land Liechtenstein zwar einen Beitrag an die einmaligen Investitionen einer Sportstätte von landesweiter Bedeutung, jedoch ist der laufende Betrieb und Unterhalt der Anlage anschliessend vom jeweiligen Gesuchsteller zu tragen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die Regelung betreffend die Förderung von Investitionen für Sportstätten sollen im Rahmen des Subventionsgesetzes getroffen werden. Das Subventionsgesetz bildet den geeigneten Rechtsrahmen, da die allgemeinen Bestimmungen des Subventionsgesetzes grundsätzlich auch für die Förderung von Sportstätten anwendbar sein sollen.

Die Neuregelung soll systematisch vor den Schlussbestimmungen als Abschnitt „IIIa. Sportstätten“ ins Subventionsgesetz eingefügt werden, wobei Art. 15a den Grundsatz der Sportstättenfinanzierung und Art. 15b die Einzelheiten zum Subventionssatz regeln soll.

Aus der Einordnung ins Subventionsgesetz folgt, dass alle Bestimmungen des Subventionsgesetzes anwendbar sind, soweit nicht in Art. 15a oder 15b sportstättenspezifische Regelungen erlassen werden. Anwendbar sind somit die Allgemeinen Bestimmungen des Subventionsgesetzes (Art. 1 bis 2), so etwa der wichtige Grundsatz, dass auf die Ausrichtung von Subventionen kein Anspruch besteht (Art. 1 Abs. 2; alle nachstehend angeführten Artikel beziehen sich auf das

Subventionsgesetz). Auch die Bestimmungen über „Projekte von landesweitem Interesse“ sind anwendbar. So wird eine Sportstätte ggf. mittels Finanzbeschluss zu fördern sein, der mit Auflagen verknüpft werden kann (Art. 1b Abs. 1 Satz 2).

Wesentlich ist auch, dass von einem Projekt von landesweiter Bedeutung nur gesprochen werden kann, wenn es nicht um eine Aufgabe geht, die den Gemeinden im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung zur Erledigung übertragen ist. Auch für Sportstätten ist zudem ein fundierter Bedürfnisnachweis zu liefern (Art. 1b Abs. 2).

Als Grundsatz gilt, wie bereits ausgeführt, dass die öffentliche Hand einen einmaligen Investitionskostenzuschuss für Sportstätten von landesweitem Interesse leisten kann. Dabei können auch wesentliche Umbauten von Sportstätten sowie Ergänzungsbauten subventionsberechtigt sein, nicht jedoch Kosten für Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für Ersatzanschaffungen (Art. 2 Abs. 2 und 3). Damit ist klargestellt, dass Unterhaltskosten nicht subventionsfähig sind. Entsprechend bestimmt der auch auf Sportstätten anwendbare Art. 15 Abs. 1, dass subventionierte Objekte auf Kosten des Subventionsempfängers zu erhalten sind. Für in der Praxis nicht immer ganz einfache Abgrenzungsfragen kann auf die allgemeine subventionsrechtliche Praxis zurückgegriffen werden. Entbehrlich scheint dabei eine Regelung zu den Eigentumsverhältnissen zu sein. Die in Frage stehende Anlage steht im Eigentum des Gesuchstellers und nicht des Landes.

Anwendbar sind auch die Verfahrensregeln des Subventionsgesetzes (Art. 3 bis 5). Fördergesuche sind bei der Regierung einzureichen (Art. 3 Abs. 1). Auch die Vorschriften über die Voraussetzungen einer Subventionierung (Art. 6 bis 15) sind grundsätzlich anwendbar. Eine Abweichung besteht hingegen für die Förderkriterien gemäss Art. 6 Abs. 1. Die Sondervorschrift von Art. 15a Abs. 2 legt fest, welche Förderkriterien bei der Beurteilung von Sportstätten anwendbar

sind. Damit wird eine für Sportstätten spezifische Regelung getroffen, die in der Erläuterung zu Art. 15a detailliert dargelegt wird.

Auch die weiteren Bestimmungen im Abschnitt „Voraussetzungen“ sind anwendbar gleich wie die Schlussbestimmungen der Art. 16ff. sowie die gestützt auf das Subventionsgesetz erlassene Subventionsverordnung.

4.2 Abänderung des Subventionsgesetzes

Zu Art. 15a

Abs. 1 der Bestimmung statuiert, dass das Land an Sportstätten von landesweitem Interesse Subventionen ausrichten kann. Die Vorschrift lehnt sich an Art. 1b Abs. 1 an, dessen Diktion weitgehend übernommen wird. Die Förderung erfolgt mittels Finanzbeschluss.

Zentrale Bedeutung kommt den in Abs. 2 genannten Prüfkriterien zu. Anstelle der in Art. 6 Abs. 1 SubvG genannten (allgemeinen) Kriterien der Notwendigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nennt diese Bestimmung die für Sportstätten anwendbaren – teilweise identischen, teilweise abweichenden – Prüfkriterien. Auf jeden Fall gegeben sein müssen:

- das landesweite Interesse,
- die Wirtschaftlichkeit und
- die Zweckmässigkeit.

Verzichtet wird damit auf die Kriterien der Notwendigkeit und der Dringlichkeit. Eine Notwendigkeit im engen Wortsinne dürfte bei einer Sportstätte regelmässig ebenso wenig gegeben sein wie eine (zeitliche) Dringlichkeit. Verlangt wird natürlich ein tatsächlicher Bedarf, was im Erfordernis des landesweiten Interesses zum Ausdruck gebracht wird.

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 nennt weitere Kriterien, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projekts wichtig sind. Eine Anlage soll multifunktional nutzbar, für den Breiten- und den Leistungssport geeignet sein und auch internationalen Standards entsprechen. Da nicht in jedem Fall die Erfüllung aller dieser drei genannten Kriterien verlangt werden kann, spricht das Gesetz davon, dass die Erfüllung dieser Kriterien „angemessen zu berücksichtigen“ ist. Dies bedeutet, dass im Anlassfall zu prüfen ist, ob und in welchem Ausmass eine Erfüllung dieser Bedingungen zu verlangen ist, wobei gut zu begründen sein wird, wenn eines der genannten Kriterien nicht erfüllt wird.

Wesentlich ist, dass das Nutzungsrecht der betroffenen Sportverbände sichergestellt wird (Art. 15a Abs. 3).

Wie von Art. 3 Abs. 2 vorgezeichnet, ist auch für Sportstätten vorgesehen, dass die Regierung über das Subventionsgesuch entscheidet (Art. 15a Abs. 4). Im Fall eines positiven Entscheids wird die Regierung einen Bericht und Antrag samt Finanzbeschluss ausarbeiten und dem Landtag zur Behandlung übermitteln. Dem Regierungsentscheid vorgelagert, sind zwei Verfahrensschritte: die Anhörung des Sportrates⁸ und die Konsultation der Gemeindevorsteher.

Die Regierung hat mit Bericht und Antrag 2018/47 dem Landtag eine Teilrevision des Sportgesetzes vorgeschlagen, die eine Anpassung der Sportförderstrukturen beinhaltet. Es soll neu ein Sportrat bestehen, der über die Fachexpertise im Bereich des Sports verfügt und die Regierung in Fragen der strategischen Sportpolitik und der Sportentwicklung unterstützen und explizit auch bei Fragen der Sportinfrastrukturförderung beraten kann (Art. 14 Abs. 1 Bst. a Entwurf Sportgesetz). Es ist deshalb sachgerecht und mit dem Sportgesetz konsistent, für die Beurtei-

⁸ Vgl. BuA Nr. 2018/47 betreffend die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes (Anpassung der Sportförderstrukturen).

lung der Förderwürdigkeit von Sportstätten auf den (gesetzlich noch zu etablierenden) Sportrat abzustellen.

Erachtet die Regierung eine Sportstätte nach Anhörung des Sportrates als förderungswürdig, tritt sie in Konsultation mit dem Gemeindevorstehern ein (Art. 15a Abs. 4). Die Form dieses Verfahrens wird bewusst offengelassen und hängt vom mit einem bestimmten Projekt verbundenen Diskussionsbedarf ab. Denkbar sind blosse schriftliche Eingaben der Gemeindevorsteher, möglich sind aber auch Diskussionen mit dem Regierungsvertreter in der Vorsteherkonferenz mit anschließendem Stimmungsbezug der Gemeindevertreter. Wesentlich ist, dass die Regierung die Förderungswürdigkeit eines Projekts auf Basis der fachlichen Empfehlung des zuständigen Expertengremiums (des Sportrates) und im Lichte des Ergebnisses des Konsultationsverfahrens mit den Gemeinden beurteilen wird.

Zu Art. 15b

Abs. 1 der Bestimmung statuiert den Grundsatz, dass in jedem Fall mindestens 20% der Projektkosten vom Gesuchsteller zu tragen sind. Wie bereits ausgeführt, gewährleistet der gewählte Ansatz einer Mindesteigenleistung die benötigte Flexibilität in Bezug auf die Fixierung der für ein Projekt passenden Subventionshöhe. Diese hängt wesentlich von der Finanzkraft der in Frage stehenden Sportverbände, dem allfälligen Auftreten weiterer privater Investoren, der Rolle der Standortgemeinde und weiteren Umständen des Einzelfalls ab. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle in Zukunft für eine Förderung in Frage kommenden Projekte mit dem maximalen Fördersatz der öffentlichen Hand von 80% rechnen können. Die zumutbare Eigenleistung des Gesuchstellers kann auf mehr als 20% angesetzt werden, wodurch sich der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand entsprechend reduziert.

Gleichbleibend ist indessen das Verhältnis der vom Land und allen Gemeinden gemeinsam gegebenen Subvention: sie beträgt immer fünf Achtel Land und drei Achtel Gemeinden, wobei auf Seiten der Gemeinden eine Aufteilung nach Einwohnerzahl stattfinden soll (Art. 15b Abs. 2).

Bei Subventionsprojekten tritt oft die Frage auf, welche Teile einer Baute oder Anlage subventionsberechtigt sein sollen. Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass grundsätzlich die Kernfunktion der Sportstätte gefördert wird. Für Nebenfunktionen (Annexbetriebe, Büroräumlichkeiten für einen Verband etc.) kann – je nach Zweckmässigkeit – ein reduzierter Subventionssatz gewährt oder auf eine Subvention ganz verzichtet werden.

Die Regierung möchte davon absehen, Subventionen vorzusehen für Projektierungskosten eines Gesuchstellers, die nicht zu einem von der öffentlichen Hand geförderten Projekt führen. Kommt es jedoch zu einer Förderung, ist es sachgerecht, wenn die Projektkosten den Gesamtkosten des Projekts zugeschlagen und damit subventionsberechtigt werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Gesetzesvorlage wirft keine besonderen verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Probleme auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom....

**betreffend die Änderung des Gesetzes
über die Ausrichtung von Landessubventionen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine
Zustimmung:

I.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen
(Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
geändert:

Überschrift vor Art. 15a

IIIa. Sportstätten von landesweitem Interesse

a) Grundsatz

Art. 15a

- 1) Der Landtag kann auf Antrag der Regierung mittels Finanzbeschluss an
Sportstätten von landesweitem Interesse Subventionen ausrichten.

- 2) Subventionsgesuche für Sportstätten sind hinsichtlich des landesweiten Interesses, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmässigkeit zu prüfen. Die multifunktionale Nutzungsmöglichkeit, die Eignung für den Breiten- und Spitzensport sowie die Erfüllung internationaler Standards sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Das Nutzungsrecht der betroffenen Sportverbände ist sicherzustellen.
- 4) Die Regierung entscheidet über das Subventionsgesuch nach Anhörung des Sportrates und nach Konsultation der Gemeindevorsteher.

b) Subventionssatz

Art. 15b

- 1) Mindestens 20% der Kosten des Projekts sind vom Gesuchsteller zu tragen.
- 2) Die verbleibenden Kosten des Projekts werden zu fünf Achtel vom Land und zu drei Achtel von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen.
- 3) Für nicht die Kernfunktion der Sportstätte betreffende Anlagen kann ein für Land und Gemeinden entsprechend reduzierter Subventionssatz gewährt oder auf eine Subventionierung verzichtet werden. Projektierungskosten des Gesuchstellers können den Gesamtkosten des Projekts zugeschlagen werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.